

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Technischen Universität München

Vom 28. November 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 41a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 45 Umfang der Bachelorprüfung
- § 46 Bachelor's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmung

- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Pflichtmodule

Anlage 2: Wahlpflicht- und Wahlmodule

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" („B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie sowie der Bachelorstudiengang Naturwissenschaftliche Bildung mit der Fächerkombination Biologie an der Technischen Universität München ist ein verwandter Studiengang. ²Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs-/Studienordnung der betreffenden Hochschule.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Biologie regelt § 5 APSO.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 168 Credits (104 SWS). ²Hinzu kommen 12 Credits für die Erstellung der Bachelor's Thesis. ³Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 (Pflichtmodule) und Anlage 2 (Wahlpflicht- und Wahlmodule) im Bachelorstudiengang Biologie beträgt damit mindestens 180 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Biologie müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Biologie in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

§ 37

Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 und Anlage 2 aufgeführt.
- (3) ¹Anlage 1 listet die Pflichtmodule der Semester 1 – 6 auf. ²Anlage 2 listet die Wahl- und Wahlpflichtmodule der Semester 5 und 6 auf. ³Im Bachelorstudiengang Biologie können folgende Wahl- und Wahlpflichtmodule aus folgenden sechs Vertiefungen gewählt werden:
Fachübergreifende Biowissenschaften
Genetik
Mikrobiologie
Ökologie
Pflanzenwissenschaften
Zoologie/Tierwissenschaften

⁴Die Zusammenstellung der Module und die Wahl der Studienschwerpunkte wird durch § 43 Abs. 2 geregelt.
- (4) ¹In der Regel ist im Bachelorstudiengang Biologie die Unterrichtssprache deutsch. ²Ist in Anlage 2 für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Grundlagen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Bachelorprüfungsausschuss Biologie der Studienfakultät Biowissenschaften (Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan).

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 und Anlage 2 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in der Anlage 1 und 2 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (2) Ist in Anlage 1 oder 2 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (3) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 41 a

Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 42

Studienleistungen

¹Im Bachelorstudiengang Biologie sind Prüfungsleistungen die Regel. ²Bei einzelnen Modulen können Modulteilprüfungen oder Modulprüfungen entsprechend der Anlage als Studienleistungen zu erbringen sein, z. B. bei Exkursionen, Freiland- und Teamarbeiten.

§ 43

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) ¹Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Biologie gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Anlage 1 der Bachelorprüfung als zugelassen. ²Soweit die Zulassung zu einzelnen Modulen das Bestehen von Modulen voraussetzt, ist dies in der Anlage 1 und 2 jeweils entsprechend gekennzeichnet.

- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht- und Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.
- (3) Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

II. Bachelorprüfung

§ 45

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen der Pflichtmodule gemäß Abs. 2,
 2. die Modulprüfungen der Wahlpflicht- und Wahlmodule gemäß Abs. 3,
 3. die Bachelor's Thesis gemäß § 46.
- (2) Die Modulprüfungen der Pflichtmodule im Umfang von 130 Credits sind in der Anlage 1 aufgelistet.
- (3) ¹Die Modulprüfungen der Wahlpflicht- und Wahlmodule sind in Anlage 2 aufgelistet. ²Es sind mindestens 38 Credits in Wahlpflicht- und Wahlmodulen der Anlage 2 nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (4) ¹Bei der Wahl der Module der Anlage 2 müssen in zwei der unter § 37 Abs. 3 gelisteten Vertiefungen jeweils mindestens 10 Credits, in einer weiteren Vertiefung mindestens 5 Credits aus den Modulen der Anlage 2 nachgewiesen werden. ²In begründeten Ausnahmefällen darf auf Antrag die Zahl der Credits in einzelnen Vertiefungen um jeweils bis zu 1 Credit unterschritten werden. ³Die noch verbleibenden Credits können wahlweise (a) für eine weitere Vertiefung, (b) einen Ausbau einer oder mehrerer Vertiefungen oder (c) weitere Module der Anlage 2 außerhalb der gewählten Vertiefungen verwendet werden.
- (5) ¹Sollte ein in der Anlage aufgeführtes Wahl- oder Wahlpflichtmodul nicht angeboten werden können, so gilt § 8 Abs. 3 APSO. ²Für die Bestimmung der Wahlmodule gilt § 17 Abs. 5 Sätze 5 bis 7 APSO.

§ 46 Bachelor's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen.
- (2) ¹Die Bachelor's Thesis kann von jedem fachkundig Prüfenden im Sinne der APSO ausgegeben und betreut werden (Themensteller). ²Fachkundig Prüfende sind die Hochschullehrer, Junior-Fellows sowie Lehrbeauftragte, die direkt oder indirekt an einem oder mehreren biowissenschaftlichen Modulen der Anlage 1 und/oder 2 des Bachelorstudiengangs Biologie oder an Modulen des gleichnamigen Masterstudiengangs beteiligt sind. ³Die Bachelor's Thesis darf erst begonnen werden, wenn im Bereich der Pflichtmodule mindestens 109 Credits und im Bereich der Module der Anlage 2 mindestens 15 Credits nachgewiesen wurden. ⁴Ein Studierender kann in Ausnahmefällen (z. B. saisonal bedingte Arbeiten) auf Antrag beim Prüfungsausschuss vorzeitig zur Bachelor's Thesis zugelassen werden, wenn er im Bereich der Pflichtmodule mindestens 109 Credits nachweisen kann. ⁵Die Bachelor's Thesis muss beim Prüfungsausschuss angemeldet und von diesem genehmigt werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. ²Die Bachelor's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit der Studierende ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte Gründe die Bachelor's Thesis nicht fristgerecht abliefern. ³Für die bestandene Bachelor's Thesis werden 12 Credits vergeben.
- (4) ¹Der Abschluss der Bachelor's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. ²Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein.
- (5) ¹Falls die Bachelor's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 45 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekontostand von mindestens 180 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 46 Abs. 2 und Abs. 3 und der Bachelor's Thesis nach § 46 Abs. 3 errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen erfüllt sind.

III. Schlussbestimmung

§ 49 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Technischen Universität München vom 06. Juli 2007 vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2 außer Kraft.

ANLAGE 1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

FS	Modul	Credits	LV SWS	SWS	Prüfungsform	Prüfungsdauer (min)	Gew.
1	Allgemeinbildendes Fach	3	V2, S2, nach Angebot	2	nach Angebot	nach Angebot	
1	Biologie der Organismen	8	V6	6	schriftlich	90	
1	Grundlagen Allgemeine und Anorganische Chemie mit Praktikum	10	V4, P4	8	schriftlich mündlich	90 20	S6:M4
1,2	Höhere Mathematik und Statistik	7	V2, Ü2, V1,Ü1	6	schriftlich	150	
1,2	Grundkurs Zoologie (Anatomie, Histologie und Diversität)	8	V3, Ü 2.8, E0.2	8	schriftlich	90	
2	Fachspezifische Qualifikation in aktuellen Themen der Biologie	3	V2	2	SL		
2	Allgemeine Genetik mit Praktikum	8	V3, P4	7	schriftlich schriftlich	60 60	S1:S1
2	Grundlagen Zellbiologie	3	V2	2	schriftlich	90	
2,3	Grundlagen organische und physikalische Chemie mit Praktikum	10	V2+2, P4, Ü optional	8	schriftlich Protokoll	150	S6:P4
3	Allgemeine Experimentalphysik mit Praktikum	7	V2, Ü1, P3	6	schriftlich sonst. schriftl. L+ Protokoll	90 20	S4:S3:P3
3	Grundlagen Bioinformatik	5	V2, Ü1	3	schriftlich	60	
3	Grundlagen Mikrobiologie mit Praktikum	7	V2, P4	6	schriftlich	60	
3,4	Grundkurs Botanik (Anatomie, Histologie und Diversität)	6	P6	6	schriftlich	120	
3,4	Grundlagen Biochemie und Bioanalytik	8	V3 + V2	5	schriftlich	150	
4	Allgemeine Ökologie	6	V4	4	schriftlich	120	
4	Grundpraktikum Biochemie	5	P4	6	Protokoll		
4	Grundlagen Pflanzenphysiologie	5	V3	3	schriftlich	60	
4	Human- und Tierphysiologie	6	V4	4	schriftlich	60	
5	Entwicklungsgenetik der Pflanzen	3	V2	2	schriftlich	60	
5	Entwicklungsbiologie der Tiere und Genomik	6	V4	4	schriftlich	120	
6	Evolution, Biodiversität und Biogeografie	6	V4	4	schriftlich	120	

ANLAGE 2: Wahlpflicht- und Wahlmodule des Bachelorstudiengangs Biologie

Vert.	Modul	TypSWS	WP /W	WS/ SS	Sem. dauer	SWS	Credits	Prüfungsart und dauer	Gew.	Anmerkung
FAÜB	Biochemische Analytik	V4	WP	SS	1	4	6	schr. 120'		D/E
FAÜB	Methoden der Proteinbiochemie	V2 + S2	WP	WS	1	2	2	schr. 60'		D/E
FAÜB	Molekulare Biotechnologie	V3	WP	WS	1	3	3	schr. 90'		D/E
FAÜB	Praktikum Proteinbiochemie mit Begleitseminar	S1 + P8	WP	WS	1	9	10	Kolloq. 60; Protokolle	K25:P75	D/E
FAÜB	Statistische Auswertung biologischer Daten unter Anwendung von R	V2 + Ü4	WP	WS, SS	1	6	5	schr. 180', Hausarbeit (SL)		D/E
GNTK	Einführung in die Entwicklungsgenetik Pflanzen	P5	WP	WS	1	5	5	Protokoll; Vortrag 20'	P8:V2	D/E
GNTK	Forschungspraktikum Entwicklungsgenetik der Pflanzen 1	P6	WP	WS, SS	1	10	10	Protokoll		D/E
GNTK	Forschungspraktikum Genetik 1	P10	WP	WS, SS	1	10	10	Protokoll		D/E
GNTK	Forschungspraktikum Neurogenetik	P10	WP	WS, SS	1	10	10	Protokoll		D/E
GNTK	Methoden der Molekulargenetik	P10	WP	WS	1	10	10	Protokoll		D/E
GNTK	Praktikum Entwicklungsgenetik der Tiere	P6	WP	WS	1	6	5	Protokoll		D/E
MIBI	Allgemeine Mikrobiologie 2	V2	WP	WS	1	2	3	schr. 60'		D/E
MIBI	Exkursionen zur Angewandten Mikrobiologie	E2	W	WS + SS	2	2	2	Protokoll (SL)		D/E
MIBI	Lebensmittelmikrobiologie	V3 + P3	WP	WS	1	6	7	schr. 120' (für V); schr. 60' (SL, für P)		D/E
MIBI	Mikrobielle Ökologie	V2 + V1 + E2 / S2 + V1 + E2	WP	WS, SS	2	5	5	schr. 60'		D/E

MIBI	Organismische und Molekulare Mikrobiologie	S2 + P10	WP	WS	1	12	12	Protokoll; Vortrag 20' (SL)		D/E
ÖKOL	Biodiversität - Schwerpunkt Botanik	S1 + Ü2 + E2	WP	WS + SS	2	5	5	prakt. Prüf. 60'		D/E
ÖKOL	Einführung in das Arbeiten nach GLP	Ü2	WP	WS, SS	1	2	2	mündl. 20'		D/E
ÖKOL	Einführung in die Bodenkunde 1 und 2	V3 + Ü1	WP	WS + SS	2	4	5	schr. 60' (SL) schr. 60'		D/E
ÖKOL	Einführungspraktikum Aquatische Systembiologie	P10	WP	WS, SS	1	10	5	Protokoll; Vortrag 20' (SL)		D/E
ÖKOL	Fischbiologie und Aquakultur	V4 + Ü1	WP	WS	1	5	6	mündl. 30'		D/E
ÖKOL	Forschungspraktikum Entomologie	P10	WP	WS, SS	1	10	10	Protokoll, Vortrag 20'	P75:V25	D/E
ÖKOL	aquatisches Forschungspraktikum Grundlagen der Ökotoxikologie	P10	WP	WS, SS	1	10	10	Protokoll; Vortrag 20' (SL)		D/E
ÖKOL	Forschungspraktikum Wildtiergentisches Praktikum	P5	WP	WS, SS	1	5	5	Protokoll; Vortrag 20' (SL)		D/E
ÖKOL	Freilandpraktikum Experimentelle Pflanzenökologie	P5	WP	SS	1	5	5	Protokoll; Vortrag 20'	P1:V1	D/E
ÖKOL	Geobotanik	V2 + V1 + Ü1	WP	WS + SS	2	4	5	schr. 60'		D/E
ÖKOL	Limnologie der Seen	V3 + Ü3	WP	SS	1	6	8	mündl. 30'		D/E
ÖKOL	Mediterrane Flora des Peloponnes	E8	W	SS	1	8	5	Protokoll; Vortrag 30'	P1:V1	D/E
ÖKOL	Pflanzenphysiologisches Laborpraktikum	P5	WP	WS	1	5	5	Protokoll; Vortrag 20'	P1:V1	D/E
ÖKOL	Terrestrische Ökologie 1	V2 + P4	WP	SS	1	5	6	schr. 60'		D
ÖKOL	Theorie der aquatischen Ökotoxikologie	V2 + S2	WP	WS	1	4	5	mündl. 30'; Vortrag 20'	M2:V1	D/E
ÖKOL	Theorie der Limnologie 1	V3 + S1	WP	WS	1	4	6	mündl. 30'		D/E

ÖKOL	Unterwasser- ökologie	S2 + Ü8	WP	SS	1	10	10	Protokoll; Vortrag 30'	P8:V2	D/E
ÖKOL	Wildbiologie und Wildtiermanagement	V3 + Ü1	WP	WS	1	4	5	schr. 60'		D/E
PFWI	Biochemie reaktiver Sauerstoffspezies und Antioxidantien	V1 + S1 + P3	WP	WS, SS	1	5	5	schr. 90', Vortrag 20', Protokoll	S3:V2:P1	D/E
PFWI	Botanische Exkursion mit Seminar	S2 + E3	W	SS	1	5	5	Vortrag 20'		D/E
PFWI	Diversität und Evolution der Moose	Ü5	WP	WS	1	5	5	schr. 60'		D
PFWI	Forschungs- praktikum 1 - Molekularbiologie der Pflanzen	P10	WP	WS	1	10	10	Protokoll; Vortrag 20' (SL)		D/E
PFWI	Forschungspraktikum Einführung Pflanzensystem- biologie	P10	WP	WS, SS	1	10	10	Protokoll; Vortrag 30'	P75:V25	D/E
PFWI	Grundkurs Molekulare Phylogenetik	Ü5	WP	WS	1	5	5	Protokoll; schr. 60'	P1:S1	D
PFWI	Kryptogamencurs	V2 + P3	WP	SS	1	5	5	schr. 90'		D/E
PFWI	Molekularbiologie der Pflanzen	V2	WP	WS	1	2	3	schr. 90'		D/E
PFWI	Molekularbiologisch -Pflanzenphysiolo- gisches Praktikum	P10	WP	WS	1	10	10	Protokoll		D/E
PFWI	Organismische Phytopathologie	V2 + Ü2	WP	SS	1	4	5	schr. 90'		D
PFWI	Organismische Phytopathologie	V2 + Ü2	WP	SS	1	4	5	schr. 90'		D/E
PFWI	Pflanzenphysio- logisches Einführungspraktikum	P6	WP	WS	1	6	6	Protokoll		D/E
PFWI	Praktikum Morphologie und Evolution der Pflanzen	V2 + P3	WP	SS	1	5	5	schr. 90'		D/E
ZTWI	Allgemeine Pharmakologie für Studierende der Biowissenschaften (Bachelor)	V2	WP	SS	1	2	3	schr. 60'		D/E
ZTWI	Einführung in die Verhaltensbiologie	V2	WP	WS	1	2	3	schr. 60'		D/E

ZTWI	Funktionelle Diversität einheimischer Tiere	Ü2 + E2	WP	WS, SS	1	4	4	schr. 60'		D
ZTWI	Humanphysiologie	V2 + Ü4	WP	WS	1	6	8	mündl. 40'		D/E
ZTWI	Immunologie 1	V2 + S2	WP	SS	1	4	5	schr. 60', Vortrag 30'	S1:V1	D/E
ZTWI	Mehrtägige botanisch-zoologische Exkursion	E3	W	SS	1	3	2	Protokoll od. Vortrag 20'		D/E
ZTWI	Neurobiologisches Grundpraktikum	Ü4	WP	WS	1	4	5	schr. 60'		D/E
ZTWI	Praktikum für Fortgeschrittene: Morphologie der Tiere	Ü4	WP	WS	1	4	4	schr. 45'		D/E
ZTWI	Verhaltensbeobachtungen an Primaten im Zoo	S2 + P8	WP	WS + SS	2	10	10	Protokoll; Vortrag 30'	P70:V30	D/E
ZTWI	Zellkulturtechnologie: Grundlagen und praktische Anwendungen	V2 (3 CP) T3 : P0	WP	WS	1	2	3	schr. 90'		D/E

FAÜB	Fachübergreifende Biowissenschaften
GNTK	Genetik
MIBI	Mikrobiologie
ÖKOL	Ökologie
PFWI	Pflanzenwissenschaften
ZTWI	Zoologie/Tierwissenschaften
WS/SS	Winter- bzw. Sommersemester
WP	Wahlpflichtmodul
SWS	Semesterwochenstunden
V, Ü, P, E, S	Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Übung, Praktikum Exkursion, Seminar
Gewichtungsfaktoren	Angabe entsprechend der Prüfungstypen (Protokoll-P, Vortrag-V; Hausarbeit-H, schriftlich-S, mündlich-M)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 10. Oktober 2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 28. November 2012.

München, den 28. November 2012.

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 28. November 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. November 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. November 2012.